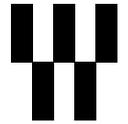


Leistungsbeschreibung und besondere Geschäftsbedingungen NetTV über Kabel: Kabelanschluss Premium, HD-Option und Programmpakete



NetAachen

Gültig zum 01.09.2019

1. Allgemeines

1.1 AGB

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt, der NetAachen Gesellschaft für Telekommunikation mbH, im Folgenden NetAachen genannt, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird (vgl. zum Rangverhältnis der verschiedenen Vertragsgrundlagen Ziff. 1.3 der AGB).

1.2 Gegenstand und Bezüge

Die folgenden Ausführungen beschreiben die Produkte „Kabelanschluss Premium“ sowie die zubuchbare „HD-Option“ und „Programmpakete“ mit ihren zugeordneten Leistungsmerkmalen einschließlich besonderer Regelungen, welche die AGB produktspezifisch teilweise abändern bzw. ergänzen (Besondere Geschäftsbedingungen). Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende vertragliche wie vorvertragliche Auskünfte, Beratungen sowie Beseitigung von Störungen eine Anwendung. NetAachen behält sich im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen vor, Merkmale, Produkte oder Endgeräte durch gleich- oder höherwertige zu ersetzen.

„Kabelanschluss Premium“ ist das Fernsehangebot der NetAachen über klassische Koaxial-Kabel-Technologie. Es umfasst die Bereitstellung von analogen und digitalen TV- und Radioprogrammen gemäß jeweils aktueller Programmbeschreibung, und soweit beauftragt auch den Zugang zu entgeltpflichtigen Diensten („HD-Option“ und „Programmpakete“) und die damit verbundene Freischaltung der zum Zugang erforderlichen SmartCard.

Die „HD-Option“ sowie die „Programmpakete“ richten sich ausschließlich an Privatkunden. Eine gewerbliche Nutzung und/oder eine öffentliche Vorführung der Sender ist strikt untersagt.

2. Leistungen der NetAachen

2.1 Kabelanschluss Premium

Der Kabelanschluss Premium beinhaltet den Zugang zu sowohl analogen als auch digitalen TV- und Radioprogrammen. Eine genaue Auflistung der jeweils aktuell verfügbaren Sender kann der Website www.netaachen.de entnommen werden.

Diese analogen Sender sind frei empfangbar und erfordern hierzu außer einem vom Kunden bereitzustellenden Fernsehgerät oder Rundfunkempfangsgerät keine weiteren Geräte. Zum Empfang der digitalen Sender ist ein Digital-Receiver für Kabelempfang (DVB-C) oder ein TV-Gerät mit eingebautem Kabel-Tuner (DVB-C) notwendig.

Über den Kabelanschluss Premium sind zudem die entgeltpflichtigen Angebote von Sky sowie die entgeltpflichtigen Programmpakete der NetAachen zu empfangen. Hierfür ist ein entsprechendes Abonnement, eine SmartCard sowie ein geeigneter Digital-Receiver und/oder CI+ Modul notwendig.

2.2 HD-Option

Die HD-Option erweitert den Kabelanschluss Premium um den Zugang zu den hochauflösenden (HD) TV-Sendern einiger privater Programmveranstalter (z. B. ProSieben-Sat1, RTL Group, Viacom). Eine genaue Auflistung der in der HD-Option zusätzlich verfügbaren Sender kann der Website www.netaachen.de entnommen werden.

Zum Empfang der HD-Sender ist neben einer von NetAachen zur Verfügung gestellten SmartCard ein entsprechender Digital-Receiver oder ein entsprechendes CI+ Modul notwendig. Beides wird auf Wunsch kostenpflichtig zur Miete oder zum Kauf durch NetAachen zur Verfügung gestellt. Verfügt der Kunde über ein kompatibles Empfangsgerät, wird für die Auftragsbearbeitung und Freischaltung die Chipset-ID und Seriennummer des Gerätes benötigt. NetAachen kann bei fremden Geräten den ordnungsgemäßen Empfang der verschlüsselten Sender nicht garantieren. Eine Auflistung aller kompatiblen Endgeräte findet sich im Internet unter www.netaachen.de/tv.

Die freigeschaltete SmartCard ist nur in dem des Kunden assoziierten Endgerät (Digital-Receiver oder CI+ Modul) verwendbar. Wechselt der Kunde das Endgerät so muss er dies NetAachen mitteilen, damit die SmartCard entsprechend neu assoziiert werden kann.

Für die HD-Option hat der Kunde neben seinen Gebühren für den Kabelanschluss Premium eine zusätzliche Gebühr für die Bereitstellung zu entrichten. Die jeweilige Höhe der einmaligen und monatlichen Gebühren befindet sich in der entsprechend gültigen Preisliste für Kabelanschluss Premium.

Die in der HD-Option zusätzlich beinhalteten HD-Sender verfügen über besondere Kopierschutzmaßnahmen, sodass je nach verwendetem Empfangsgerät und Sender Aufnahmen entweder gar nicht möglich sind oder die Aufnahmen nicht vorgespielt werden können und/oder nur für einen bestimmten Zeitraum abspielbar sind. Zeitversetztes Fernsehen (Time-Shift) ist – sofern möglich – auf max. 90 Minuten begrenzt.

2.3 Programmpakete

Neben den frei zu empfangenen Sendern bietet NetAachen weitere entgeltpflichtige Sender an, welche in Paketen zusammengefasst und bestellbar sind. Dem Kunden wird hierfür leihweise eine SmartCard und auf Wunsch ein Digital-Receiver oder ein CI+ Modul mietweise oder zum Kauf zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Höhe der einmaligen und monatlichen Gebühren für die Programmpakete sowie für die Digital-Receiver und das CI+ Modul befindet sich in der entsprechend gültigen Preisliste für den Kabelanschluss Premium.

Sofern der Kunde einen eigenen Digital-Receiver oder ein eigenes CI+ Modul nutzen möchte obliegt es ihm zu überprüfen, ob dieser Digital-Receiver oder das CI+ Modul geeignet ist, die Programmpakete von NetAachen zu empfangen. Hierbei ist insbesondere auf das richtige Verschlüsselungssystem (Conax) zu achten.

Voraussetzung für die Beauftragung eines Programmpaketes und der entsprechenden Leistungserbringung der NetAachen ist ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der NetAachen und ein bestehender TV-Vertrag mit Vollversorgung (Kabelanschluss Premium), der auch gleichzeitig beauftragt werden kann. Daher gelten neben den hier stehenden Regeln die Ziff. 3.1 und 13.4 der AGB, wenn der Kunde nur ein Programmpaket beauftragt hat, und weder der Kunde noch ein Dritter (z. B. der Hauseigentümer) mit NetAachen einen Vertrag über einen TV-Anschluss geschlossen hat bzw. ein geschlossener Vertrag wegfällt (etwa wegen Kündigung des TV-Anschlusses).

Soweit nur ein Vertrag über einen TV-Anschluss ohne Hausverteilanlage mit NetAachen geschlossen ist, kann NetAachen seine Leistungen nur erbringen, wenn vom NetAachen Übergabepunkt aus der Kunde oder ein Dritter (z. B. der Hauseigentümer) eine Hausverteilanlage mit Anschluss der Räume des Kunden installiert hat, die den technischen Voraussetzungen entspricht (bspw. 1006 MHz-tauglich), so dass auch insoweit Ziff. 3.1 und AGB entsprechend gelten.

Für die Beauftragung und Bereitstellung von Programmpaketen mit Sendern in HD-Qualität ist ferner die HD-Option Voraussetzung, für die zusätzliche Gebühren anfallen.

2.3.1 Eingeschränkte Verfügbarkeit einzelner Programminhalte

Einige Programminhalte der fremdsprachigen Pakete dürfen aus lizenzrechtlichen Gründen außerhalb des Ursprungslandes nicht verbreitet werden. Aus diesem Grund werden einige Sendungen verschlüsselt ausgestrahlt. In der Zeit, in der die Inhalte verschlüsselt werden, ist auf den entsprechenden Sendern der Bildschirm schwarz.

Diese Einschränkung gilt bspw. für Übertragungen der Champions League-Spiele auf den italienischen Sendern.

2.4 Änderung von Leistungen

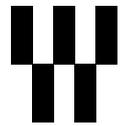
NetAachen übermittelt analoge und digitale Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). NetAachen übermittelt diese Signale nur, soweit ihr dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von den Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. NetAachen behält sich daher vor, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung, zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird NetAachen den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen.

Bei der inhaltlichen Gestaltung sowie Abänderung und Anpassung der einzelnen Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen ist NetAachen frei, solange der Gesamtcharakter eines Kanals, eines Programmpaketes bzw. einer Paketkombination erhalten bleibt. NetAachen behält sich vor, den Inhalt einzelner Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen abzuändern bzw. anzupassen, wenn und soweit dies aus programmkonzeptionellen, rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die alleinige Anzahl an Sendern innerhalb eines Programmpaketes ist hierfür nicht maßgeblich.

2.5 Endgeräte

NetAachen stellt dem Kunden bei gleichzeitiger Beauftragung der HD-Option und/oder eines Programmpaketes eine SmartCard (freigeschaltet für die vertraglich vereinbarten Sender) und auf Wunsch weitere Endgeräte (Digital-Receiver, CI+ Modul, Festplatten etc.) wahlweise zur Miete für die Laufzeit des Vertrags oder zum Kauf zur Verfügung.

Sofern nicht käuflich erworben, verbleiben die Endgeräte im Eigentum der NetAachen bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen und in der Auftragsbestätigung dokumentiert wurde. Der Kunde wird die ihm von NetAachen überlassenen Endgeräte pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, NetAachen über alle Schäd-



den an den bereitgestellten Endgeräten oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung eines bestimmten Endgeräts. Die Abbildungen in den Veröffentlichungen der NetAachen sind stets Symbolbilder. Die Entscheidung darüber, welches Endgerät ausgeliefert wird, trifft allein NetAachen. Entscheidend ist, dass das ausgelieferte Endgerät sämtliche Funktionalitäten des beauftragten Angebotes erfüllt. Erfordert das kundenseitige Hinzubuchen neuer Pakete den Wechsel eines Endgeräts, so wird NetAachen dies durchführen. In diesem Fall ist ab Austauschdatum das neue, gemäß Preisliste zutreffende Entgelt, zu zahlen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt dann von Neuem.

2.5.1 Installation

Die Installation der Endgeräte obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Angebotes über den Digital-Receiver oder CI+ Modul hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

2.5.2 Software-Updates, Software-Upgrades

NetAachen ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den durch NetAachen zur Verfügung gestellten Digital-Receiver aufzuspielen oder dort vorhandene Software oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder den Digital-Receiver auf Kosten von NetAachen auszutauschen. In diesem Zusammenhang kann es zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten/Inhalten kommen, die der Kunde im Digital-Receiver gespeichert hat, z. B. die vom Kunden individuell gespeicherte Programmreihenfolge. Im Falle eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades wird der Kunde vom Digital-Receiver durch eine entsprechende Anzeige informiert. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, ein Software-Update oder ein Software-Upgrade abzulehnen. NetAachen übernimmt bei Ablehnung eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades keine Gewährleistung und Haftung für die von NetAachen zu erbringende Leistung, falls ein Mangel durch ein fehlendes Software-Update oder Software-Upgrade verursacht wird.

2.5.3 Rückgabe der Leihgeräte und der SmartCard

Der Kunde ist verpflichtet, die SmartCard sowie Leihgeräte (Digital-Receiver, CI+ Modul, Festplatten etc.) spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig, ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt, oder auf sonstige Weise beendet) an NetAachen zurückzusenden. Im Fall einer während des Gewahrsams des Kunden eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei einem von ihm zu vertretenden Verlust der SmartCard und/oder Leihgeräte hat der Kunde Schadensersatz zu leisten.

Dies gilt nicht für Geräte, die Eigentum des Kunden sind. Die Rückgabe der SmartCard und/oder Leihgeräte vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Rückgabe der SmartCard und/oder Leihgeräte aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstands nicht nach, so kann NetAachen auch in diesem Fall für jedes aufgrund dieses Umstands nicht zurückgesendete Teil Schadensersatz verlangen. Vorgenanntes gilt nicht für Geräte und Materialien, die der Kunde käuflich von NetAachen erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen sind.

3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Nutzungsbeschränkungen

Neben den allgemeinen Nutzungsbeschränkungen gemäß Ziffer 4.6 und 4.7 der AGB darf der Kunde die SmartCard nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Digital-Receiver bzw. CI+ Modul kombiniertes, in seinem Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer TV-Geräte bzw. Digital-Receiver mit nur einer SmartCard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der SmartCard über ein Netzwerk (z. B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig.

Jede Modifikation oder Manipulation durch den Kunden an einer SmartCard ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, NetAachen über alle Schäden an einer durch NetAachen bereit gestellten SmartCard oder deren Verlust unter den auf www.netaachen.de bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von NetAachen zur Verfügung gestellten Digital-Receiver und/oder CI+ Moduls vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass NetAachen die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.

Der Kunde nutzt die Leistungen der NetAachen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der phy-

sikalischen oder logischen Struktur des Netzes der NetAachen oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

Der Empfang der Programmpakete und der in HD-Option befindlichen Sender darf nur zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mithilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber NetAachen, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch NetAachen sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Kunde seine SmartCard entgegen o.g. Bestimmung zur öffentlichen Vorführung von Angeboten nutzt (insbesondere im Gastronomiektor), ist NetAachen berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe besteht in der jeweils doppelten jährlichen Abonnementgebühr eines entsprechenden Abonnements für die gewerbliche Nutzung und kann bis zu maximal 7.000,- EUR betragen. Der NetAachen bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

3.2 Jugendschutz und Jugendschutz-PIN

NetAachen stellt dem Kunden bei gleichzeitiger Beauftragung der HD-Option und/oder eines Programmpakets neben der SmartCard eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN-Code („Jugendschutz-PIN“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt NetAachen die Jugendschutz-PIN zurück. Soweit NetAachen eine „geschlossene Benutzergruppe“ für die Verbreitung von digitalen TV-Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann NetAachen von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass die Jugendschutz-PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass Unbefugte keinen Zugang zu seiner Jugendschutz-PIN haben.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Die HD-Option und die Programmpakete haben eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Monaten soweit nichts anderes vereinbart wird. Sie sind erstmals mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um einen Monat. Er ist dann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf dieses Monats kündbar. Im Übrigen gilt Ziffer 10 der AGB. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt für beide Seiten unberührt. Die o.g. Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfrist gilt nicht für den Kabelanschluss Premium. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Fax).

4.2 Umzug und Wegzug aus dem Versorgungsgebiet

Ergänzend zu Ziffer 4.1. dieser Leistungsbeschreibung steht dem Kunden im Falle eines Umzugs innerhalb des Versorgungsgebiets der NetAachen bzw. der NetAachen kein Sonderkündigungsrecht zu, wenn am neuen Wohnort die Voraussetzungen zum Empfang von den beauftragten Produkten gegeben sind. In diesem Fall wird der Vertrag am neuen Wohnort fortgeführt. Im Falle eines Wegzugs außerhalb des Versorgungsgebiets der NetAachen bzw. NetAachen räumt NetAachen dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Frist beginnt erst mit Zugang eines entsprechenden Kündigungsschreibens und mit Zugang einer amtlichen Meldebescheinigung vom neuen Wohnort als Nachweis über den Wegzug. Bei zeitversetzter Versendung gilt als Zeitpunkt des Fristbeginns der Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig der NetAachen vorliegen. Für die Rückgabe der Endgeräte gilt Ziffer 2.5.3.

5 Teilnahme am Lastschriftverfahren und Rechnungsstellung

Bedingung für die Bereitstellung der HD-Option und/oder eines Programmpakets ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Eine monatliche Überweisung der fälligen Programm- bzw. Serviceentgelte durch den Kunden ist nicht möglich. Ferner erhält der Kunde keine separate Rechnung, sondern kann die einzelnen Positionen auf der Auftragsbestätigung und seinem Kontoauszug entnehmen.

I. Hinweise zum Datenschutz

Allgemeines

Um unseren Kunden Kommunikationsdienstleistungen anbieten zu können, sind wir, die NetAachen GmbH, Aachen (nachfolgend „NetAachen“), wie andere Unternehmen auch, darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Wir erheben, verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten unserer Kunden nur insoweit, als eine Einwilligung der Kunden vorliegt oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Regelungen hierzu enthalten insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz. Soweit Sie bestimmte Mediendienste im Onlinebereich nutzen, gelten insoweit zudem ergänzend die Regelungen des Telemediengesetzes. Verarbeiten bedeutet in diesem Zusammenhang neben dem Speichern und Löschen insbesondere auch die Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten.

Besondere Hinweise und Kontakt

NetAachen ist die Vertraulichkeit und der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig! Um Ihnen unsere Datenschutz-hinweise transparenter und leichter verständlich zu machen, haben wir diese im Rahmen der neuen EU-Datenschutz-grundverordnung zum 25.05.2018 aktualisiert.

Die neuen Datenschutzhinweise und unsere Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter www.netaachen.de/datenschutz

II. Hinweise zur Bonitätsprüfung

Hiermit wird der Kunde auf eine ggf. durchzuführende Bonitätsprüfung durch NetAachen hingewiesen. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

1. SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationskontoanträgen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass NetAachen der zuständigen SCHUFA, Widdersdorfer Straße 403, 50933 Köln, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsauftrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon kann NetAachen der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt.

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

2. Wirtschaftsauskunfteien-Klausel zu Telekommunikationsaufträgen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass NetAachen zur Bonitätsprüfung Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Telekommunikationsauftrages an die nachfolgend genannten Wirtschaftsauskunfteien übermittelt und allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über ihn von den Wirtschaftsauskunfteien erhält. Unabhängig davon kann NetAachen den Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Auftrages (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der NetAachen erforderlich sind und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Der Kunde kann Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg; Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.

III. Widerrufsbelehrung

Wenn Sie eine natürliche Person sind und die vertragliche Dienstleistung nicht für Ihre gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit nutzen wollen und/oder Ihre Vertragserklärung nicht in einem unserer Shops oder bei einem unserer Fachhändler persönlich abgegeben haben, steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Soweit Ihnen im Rahmen des Dienstleistungsvertrages auch Ware verkauft wird, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Ware bzw. bei Lieferung der Ware(n) in mehreren Teilsendungen die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat. Erfolgt der Vertragsabschluss erst nachdem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter die Ware bzw. letzte Teilsendung in Besitz genommen hat, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

NetAachen GmbH · Geschäftsbereich Privatkunden · Grüner Weg 100 · 52070 Aachen
Fax-Nr.: 0241 51033-340 · E-Mail: info@netaachen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unter www.netaachen.de/privatkunden/hilfe/formulare zu findende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigere Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung der Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtaufwand der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Soweit im Rahmen des Vertrages paketversandfähige Ware verkauft werden sollte und Ihnen übergeben wurde, haben Sie diese Ware unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (NetAachen GmbH, Grüner Weg 100, 52070 Aachen) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Wir tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Wir können in diesem Fall die Rückzahlung Ihrer Zahlungen verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Ware zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Soweit nicht paketversandfähige Ware verkauft werden sollte und Ihnen übergeben wurde, holen wir diese Ware bei Ihnen ab. Wir tragen die Kosten der Abholung selbst. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NetAachen GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für die Rechtsbeziehungen der NetAachen GmbH (nachfolgend „NetAachen“ genannt) mit ihren Kunden. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Für die Bereitstellung von Festverbindungen (einschließlich der Installation von Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen) gelten ausschließlich die „Geschäftsbedingungen der NetAachen GmbH für Festverbindungen“. Für die Bereitstellung und Überlassung eines Hausanschlusses an Breitbandkabelnetze, die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandhausverkabelung durch NetAachen, die Betriebsführung einer Breitbandhausverkabelung des Kunden gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen für Anschlüsse an Breitbandkabelnetze (Hausverkabelungen) der NetAachen.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten des Kunden und der NetAachen ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus dem Kundenauftrag, sodann aus der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, den jeweiligen Sonderbedingungen/Leistungsbeschreibungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.
- 1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages/Vertragsänderungen/Umzug

- 2.1 Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der NetAachen bei dem Kunden zustande oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch NetAachen. NetAachen kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.2 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der NetAachen, einen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Beauftragt der Kunde eine Änderung (z. B. Tarifwechsel) des Vertrages oder soll der Anschluss im Rahmen eines Umzuges umgeschaltet werden, so gelten die Regelungen der Ziff. 2.1 und 2.2 für die Änderung/den Umzugsauftrag entsprechend.

3. Leistungen der NetAachen

Die von NetAachen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.3 dieser AGB. Ergänzend gilt folgendes:

- 3.1 Soweit NetAachen eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig ist, steht die Verpflichtung der NetAachen unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der NetAachen entfällt insoweit, es sei denn, NetAachen ist grob fahrlässig oder Vorsatz vorzuwerfen.
- 3.2 In Fällen höherer Gewalt ist NetAachen von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), behördliche Maßnahmen und eine Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als vier Stunden.
- 3.3 NetAachen bemüht sich, den Kunden in jedem Fall von einer längeren Leistungseinstellung oder -beschränkung zu unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf eine jederzeitige Verbindungsmöglichkeit unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dies NetAachen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird NetAachen den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.4 Von NetAachen beim Kunden installierte Einrichtungen bzw. zur Nutzung überlassene Geräte/Mobilfunkkarten (SIM-Karten) bleiben Eigentum der NetAachen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die NetAachen vom bisherigen Eigentümer übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Neugeräten/-einrichtungen. Der Kunde hat auf seine Kosten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm überlassenen Geräte/Mobilfunkkarten an NetAachen unverzüglich ordnungsgemäß zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Demontage und Rücktransport werden auf besonderen Auftrag des Kunden von NetAachen gegen Abrechnung von Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch vorgenommen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei einem vom Kunden zu vertretenden Verlust oder einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung einer installierten Einrichtung bzw. eines zur Nutzung überlassenen Gerätes/einer Mobilfunkkarte wird dem Kunden der dadurch entstandene Schaden in Rechnung gestellt. NetAachen ist jedoch bis zum Vertragsende berechtigt, dem Kunden durch entsprechende Mitteilung in Textform das Eigentum unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung mit Wirkung zum Vertragsende unentgeltlich zu übertragen.
- 3.5 NetAachen ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, /-würmern, /-trojanern, Hack-/ Dos-Attacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. NetAachen wird den Kunden im Falle einer Sperre informieren und die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es innerhalb kurzer Zeit (unter sechs Monaten) aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten mehrfach zu einer solchen vorläufigen Sperre, ist NetAachen berechtigt, die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle einer Sperre zur Netzsicherheit hat der Kunde nach nachweislicher Beseitigung des Sicherheitsrisikos einen Anspruch auf Entsperrung. In welcher Form die Beseitigung des Sicherheitsrisikos erfolgen muss, hängt vom Einzelfall ab. Zur Klärung der genauen Sperrursache und zu den Voraussetzungen zur Freischaltung des Internetzuganges kann der Kunde NetAachen unter der Rufnummer 0241 91852-333 kontaktieren.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von NetAachen bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von NetAachen geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich NetAachen anzuzeigen. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist NetAachen berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.2 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Strom, Erdung und Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch NetAachen erforderlich sind.
- 4.3 Überlassene Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlössen bzw. benutzt werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.
- 4.4 Arbeiten am Leitungsnetz oder an überlassenen Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen sind ausschließlich NetAachen oder von NetAachen Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang Informationen über verdeckte Leitungen

und Rohre zur Verfügung. Stellt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist NetAachen berechtigt, die Arbeiten zu verweigern.

- 4.5 Der Kunde hat NetAachen zur Sicherstellung ihrer Leistung und zur Beseitigung von Störungen im Telekommunikationsnetz Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren, die sich in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück befinden. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, kann NetAachen die Sicherstellung der Leistung nicht gewährleisten und ist bei Störungen berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen. Der Kunde wird in diesem Fall von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Der Kunde hat auf Verlangen NetAachen auch die Überprüfung seiner Endgeräte zu gestatten, es sei denn, dass diese als Störungursache technisch nicht in Betracht kommen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.6 Der Kunde darf die ihm erbrachten Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf der Kunde keine beleidigenden, verleumderischen, volksverhetzenden, pornografischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz der NetAachen und/oder das Internet verbreiten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht zu wahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Endgeräten keine Störungen im Netz der NetAachen oder der sonstigen Netzteilnehmer verursacht werden. Bei einem Verstoß gilt Ziff. 3.5.
- 4.7 Der Kunde hat NetAachen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4.6 dieser AGB oder aufgrund sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden erhoben werden.
- 4.8 Besteht ein plausibler Verdacht, dass der Kunde die Pflichten nach Ziff. 4.6 verletzt, kann NetAachen die Nutzung durch den Kunden vorläufig sperren bzw. beschränken. Der Kunde ist hierüber möglichst 48 Stunden im Voraus zu informieren. Dies gilt nicht, wenn nach der Verdachtslage Gefahr im Verzug besteht. Wird der Verdacht einer Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 vom Kunden beseitigt, wird die Sperre/Beschränkung unverzüglich aufgehoben.
Bestätigt der Kunde NetAachen schriftlich, dass er eine Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 beseitigt hat bzw. zukünftig unterlässt, so wird die Sperre bzw. Beschränkung aufgehoben. Ist die Pflichtverletzung entgegen der Bestätigung nicht beseitigt bzw. wiederholt der Kunde schuldhaft die Pflichtverletzung, so kann NetAachen ohne weitere Abmahnung den Vertrag fristlos kündigen.

Beruhrt der Verdacht auf der Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter durch die betroffenen Dritten, wird NetAachen den Kunden auch hierüber informieren. Der Kunde hat dann einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre bzw. Beschränkung, wenn er eine gerichtliche oder behördliche Verfügung vorlegt, die er gegen den Dritten erwirkt hat.

- 4.9 Soweit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen von NetAachen zur Versendung von Daten nutzt und durch fehlerhafte Leistungen der NetAachen Daten beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können, ist er zur vorsorglichen Schadensminderung verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen so zu sichern, dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle der erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung unverzüglich NetAachen in Schriftform unter Angabe der betroffenen Kundennummer(n) oder soweit dort möglich, im OnlineService anzuzeigen. Soweit es sich nicht um Namen natürlicher Personen handelt, ist der Kunde zum Nachweis des Namens durch entsprechenden Registerauszug verpflichtet.

Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist NetAachen berechtigt, die für die Ermittlung notwendiger Informationen entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ferner ist der Kunde gehindert, sich auf einen späteren Zugang zu berufen, wenn NetAachen rechtzeitig Erklärungen an die letzte bekannte Anschrift übersandt hat und es wegen Nachsendung oder erforderlicher Ermittlungen der neuen Anschrift zu Verzögerungen kommt.

5. Nutzung durch Dritte

- 5.1 Soweit der Kunde die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistung durch Dritte zu vertreten hat, ist er verpflichtet, das Entgelt für diese Leistungen zu zahlen und muss sich deren Verhalten wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
Ferner muss er dafür Sorge tragen, dass auch diese sämtliche Kundenpflichten, insbesondere auch nach Ziff. 4.6 dieser Bedingungen, einhalten.
- 5.2 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetAachen, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die bereitgestellte Leistung nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.
- 5.3 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetAachen, die im freien Ermessen der NetAachen steht, die bereitgestellte Leistung weder ganz noch teilweise an Dritte überlassen. Dritte sind hierbei nicht die im Haushalt des Kunden lebenden Personen oder Besucher des Kunden oder solche Dritte, die offensichtlich vom Vertragszweck erfasst sein sollen. Bei einem Verstoß kann NetAachen (gemäß Ziff. 10.4 c) den Vertrag fristlos kündigen. Ferner kann NetAachen vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie NetAachen ohne die Nutzung stünde.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vom Kunden an NetAachen zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. NetAachen veröffentlicht, unabhängig von der gegenüber dem Kunden gültigen Preisliste, die aktuell gültigen Preislisten zu von NetAachen allgemein angebotenen Leistungen auf der Internetseite www.netaachen.de. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist NetAachen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Wegen einer sonstigen Änderung der jeweiligen Preisliste gilt Ziff. 11 entsprechend.
- 6.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- 6.3 Alle übrigen Entgelte sind von dem Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch Hinterlegung zur Ansicht und zum Download im OnlineService der NetAachen. Der Kunde wird durch Übermittlung einer entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse informiert. Die Rechnungsstellung per Post kann von dem Kunden gemäß bei Beauftragung geltender Preisliste beauftragt werden.
Zahlungsweise ist grundsätzlich das Einzugsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftverfahren, wofür der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. einen Lastschriftauftrag erteilt.
- 6.5 Spätestens zehn Tage nach Zugang einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird NetAachen das von dem Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 6.6 NetAachen ist berechtigt, nach Verzug des Kunden für jede Mahnung vom Kunden pauschalierten Schadensersatz gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Preisliste zu verlangen. Soweit es im Rahmen eines berechtigten Einzugs aufgrund erteilter Einzugsermächtigung bzw. erteiltem SEPA-Lastschriftauftrag zu einer Rückbelastung kommt, kann NetAachen einen pauschalierten Schaden gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Preisliste pro Rückbelastung verlangen. Hinsichtlich vorstehender Schadenspauschalen gilt, dass beiden Seiten das Recht zusteht, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden niedriger oder höher ist. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.

6.7 Erteilt NetAachen im Rahmen einer Verständigung mit dem Kunden über Folgen geltend gemachter Pflichtverletzungen dem Kunden eine Kulanzgutschrift, wird diese mit bestehenden und soweit die Kulanzgutschrift über bestehende Forderungen hinausgeht, mit zukünftigen Forderungen verrechnet. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

7. Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der NetAachen sind gegenüber NetAachen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. NetAachen wird den Kunden in der Rechnung auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und auf die Folgen einer unterlassenen Erhebung der Einwendungen innerhalb der Frist hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einwendung bei NetAachen maßgebend.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche der NetAachen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Darüber hinaus ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Haftung

- 9.1 NetAachen haftet für Personenschäden nur, wenn NetAachen, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden schuldhaft herbeigeführt haben.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet NetAachen, wenn der Schaden von NetAachen, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.3 NetAachen haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Einzelfall auf höchstens Euro 25.000,00 beschränkt. Vorstehende Regelungen gelten für die Verletzung garantierter Beschaffenheiten entsprechend.
- 9.4 Darüber hinaus ist die Haftung der NetAachen, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Endkunde von NetAachen auf Euro 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 (zehn) Millionen Euro je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.5 NetAachen übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 9.6 Die Haftung von NetAachen für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in Ziffer 4.9 dieser AGB genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.
- 9.7 Sofern der Kunde die Eintragung in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis und/oder Auskunftsdienst beauftragt hat, steht NetAachen für eine unterlassene oder fehlerhafte Eintragung nicht ein, wenn der Auftrag von NetAachen zutreffend und rechtzeitig an den Herausgeber des Teilnehmerverzeichnisses bzw. den Betreiber des Auskunftsdienstes weitergegeben wurde.
- 9.8 Für die dem Kunden für die Dauer des Vertrages von NetAachen zur Verfügung gestellten Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 9.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten – frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit – kündbar, soweit keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart wurde. Eine Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen.
- 10.3 Soweit keine Kündigung zum Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit erfolgt und auch nichts Abweichendes vereinbart ist, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um jeweils 12 Monate.
- 10.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund, der NetAachen zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- (a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt; soweit auf den Vertrag eine gesetzliche Sonderregelung für das Recht zur Sperre (z. B. § 45 k TKG) Anwendung findet, ist die fristlose Kündigung nur zulässig, wenn NetAachen auch zur Sperre berechtigt ist; oder
- (b) der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich; oder
- (c) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4.6, 4.8 oder 5.3 zuwider handelt (vgl. auch Ziff. 3.5).
- 10.5 Kündigt NetAachen den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann NetAachen vom Kunden als pauschalen Schadensersatz für entgangenen Gewinn 50 % der Summe der nutzungsunabhängigen Entgelte verlangen, die ohne Kündigung der NetAachen bis zu dem Zeitpunkt entstanden wären, zu dem der Kunde seinerseits den Anschluss hätte frühestens ordentlich kündigen können. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.

11. Vertragsänderungen

- 11.1 NetAachen kann den Vertrag mit dem Kunden durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner oder Besonderer Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Preislisten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu deren Inkrafttreten ändern, wenn der Kunde nicht nach Maßgabe der Ziff. 11.2 bis 11.4 widerspricht. Der Kunde wird in Textform auf die Änderung hingewiesen. Der Hinweis muss nicht die geänderten Vertragsgrundlagen selbst enthalten; er muss jedoch mitteilen, wo die geänderten Vertragsbedingungen vom Kunden in zumutbarer Weise eingesehen oder erlangt werden können.
- 11.2 NetAachen wird den Kunden bei dem Hinweis auf die Änderung ausdrücklich darüber belehren, dass es als sein Einverständnis zu der Änderung gilt, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich der Änderung widerspricht, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung genügt.
- 11.3 Widerspricht der Kunde trotz Hinweis und ausdrücklicher Belehrung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. Die Änderung tritt mit Ablauf der sechs Wochen in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

11.4 Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit NetAachen die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes gemäß Ziffer 6.1 anpasst. Hier tritt die Änderung mit Bekanntgabe in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Ein Widerspruchsrecht besteht ferner nicht, wenn aufgrund der Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge anderer Anbieter, der Kosten für Zusammenschaltung anderer Anbieter und/oder Dienste anderer Anbieter NetAachen die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anpasst. Ein Widerspruchsrecht besteht ferner nicht, wenn die Änderung keine Nachteile begründet, also für den Kunden lediglich vorteilhaft ist. Ein Nachteil besteht auch dann, wenn eine technische Änderung dazu führen kann, dass der Kunde zur weiteren Nutzung der vertraglichen Leistung auch nur im bisherigen Umfang Investitionen vornehmen muss (z. B. neue Endgeräte, leistungsstärkere PC).

12. Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

NetAachen ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Internetseite (www.netaachen.de) oder in den Fachhandelsgeschäften der NetAachen über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.

13. Nutzung von Grundstücken

- 13.1 Soweit durch die vertraglichen Leistungen die Rechte des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstückes berührt werden, kann NetAachen den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn kein Nutzungsvertrag gemäß den telekommunikationsgesetzlichen Vorgaben (nachfolgend nur „Nutzungsvertrag“) oder Grundstückseigentümergeklärung (nachfolgend kurz GEE) besteht bzw. eine GEE vom dinglich Berechtigten widerrufen wird und der Kunde auf Verlangen der NetAachen nicht binnen eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt. NetAachen ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 13.2 Legt der Kunde binnen der Frist den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss des Nutzungsvertrages vor, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen, wenn NetAachen den Antrag gegenüber dem Eigentümer nicht binnen eines Monats durch Übersendung des gegengezeichneten Vertrages annimmt.
- 13.3 Soweit und solange ein Nutzungsvertrag bzw. eine GEE nicht vorliegt, ist NetAachen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.4 Ist der Kunde der Grundstückseigentümer und liegt kein Fall der Ziff. 13.2 vor, bleibt der Bestand des Vertrages von der Leistungsfreiheit der NetAachen nach Ziff. 13.3 unberührt und der Kunde hat bis zur ordnungsgemäßen Beendigung die nutzungsunabhängige Vergütung weiter zu leisten.

14. Schlichtung, Gerichtsstand

- 14.1 Der Kunde kann bei einem Streit, ob NetAachen ihren Pflichten gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsrechts nachgekommen ist, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend kurz Bundesnetzagentur) mit Sitz in Bonn ein Schlichtungsverfahren einleiten. Das Nähere regelt die jeweils aktuell gültige Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur. Informationen sind im Internet unter www.bundesnetzagentur.de einsehbar. Das Schlichtungsverfahren erfolgt nur auf Kundenantrag und hindert keine Seite unabhängig von dem Schlichtungsverfahren ihre Rechte gleichzeitig anderweitig, insbesondere gerichtlich geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung kann die Unzulässigkeit bzw. Beendigung einer Schlichtung begründen.
- 14.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aachen Erfüllungsort und Gerichtsstand. NetAachen behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformbedarfe bedarf der Schriftform. Soweit in den Vertragsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.3 der AGB) bzw. hier Schriftform vorgesehen wird, kann diese nicht durch die Textform ersetzt werden, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 15.2 NetAachen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, den Vertrag zum beabsichtigten Zeitpunkt des Vertragsüberganges durch Sonderkündigung zu beenden. Die Kündigung ist binnen vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung und Hinweis auf vorstehendes Sonderkündigungsrecht schriftlich zu erklären. Der Übergang wird frühestens mit Ablauf der Sonderkündigungsfrist wirksam.
- 15.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen (insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Preisliste) unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die – soweit rechtlich zulässig – dem mit der unwirksamen Bestimmung Bezweckten bzw. Gewollten am ehesten entspricht.

16. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Waren

16.1 Eigentumsvorbehalt, Vollstreckung Dritter

Die von NetAachen verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von NetAachen. Vollstrecken Gläubiger des Kunden die verkaufte Ware, hat der Kunde NetAachen unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat NetAachen in diesem Falle von allen Kosten freizustellen, die NetAachen durch die Inanspruchnahme Dritter mit der Wahrung der Eigentumsrechte gegenüber dem pfändenden Gläubiger entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

16.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren

- 16.2.1 Soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2.2 Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, weil er keine natürliche Person ist oder im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, hat NetAachen das Recht, den Kunden zunächst auf die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen gegenüber einem Dritten zu verweisen. Ist diese fruchtlos, bleibt das Recht des Kunden unberührt, seine Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen unmittelbar gegenüber NetAachen geltend zu machen. Ferner beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2.3 Schadensersatzansprüche wegen Mängel der Ware sind nach Maßgabe der Ziff. 9.1, 9.2, 9.3, 9.6 und 9.9 dieser AGB beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

17. Preisliste und Leistungsbeschreibung

- 17.1 Unsere aktuell gültigen Preislisten und Leistungsbeschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite www.netaachen.de im Downloadcenter.